



**Birgit Bauer**  
Rechtsanwältin

Hiermit erteile ich *Frau Rechtsanwältin Birgit Bauer* in Sachen

---

### **Vollmacht**

sowohl zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung sowie die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen einschließlich Akteneinsicht.
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozessführung vor allen Gerichten in allen Rechtszweigen einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis sowie anderweitiger Beilegung.
5. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen sowie Stellung von Anträgen auf Auskünfte im Rahmen des Versorgungsausgleichs.
6. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anschlussrechtsmitteln und den Verzicht auf dieselben.
8. Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen.
9. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden einschließlich von der Staatskasse oder sonstigen Stellen zu erstattender Beträge.
10. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und Hinterlegungsverfahren.

**Besonderer Hinweis in Arbeitsrechtssachen:** Außergerichtlich sowie erstinstanzlich besteht auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands durch die Gegenseite, § 12a Arbeitsgerichtsgesetz.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Mit der Speicherung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Mandatsverhältnisses sowie zum Zwecke der Einziehung entsprechender Gebühren bin ich ausdrücklich einverstanden.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift